



1. Wort markieren
2. Button anklicken
3. Erklärung erscheint

Risikomanagement und KonTraG (BGBl I 1998/24)

Vorstände und Geschäftsführer haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Hierzu sind sie bereits seit Einführung des Aktiengesetzes gesetzlich verpflichtet (§93 Abs.1 AktG). Zu diesen Sorgfaltspflichten gehört neben der Festlegung der Unternehmenspolitik auch die Implementierung der zugehörigen funktionsfähigen Unternehmensüberwachung.

Mit dem bereits im Mai 1998 verabschiedeten Artikel-Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) werden Unternehmen u.a. verpflichtet, ein Überwachungssystem zur Früherkennung existenzgefährdender Entwicklungen einzurichten. Damit wurde die Verpflichtung der Geschäftsführung gesetzlich konstituiert, ein Unternehmensweites-Risikomanagement zu implementieren.

Mit dem KonTraG wurden die Unternehmen außerdem verpflichtet, im Lagebericht zu den Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung Stellung zu beziehen. Diese Anforderung ist ohne ein Risikomanagementsystem nicht erfüllbar.

Versäumnisse bei der Einrichtung eines solchen Risikomanagementsystems können bei prüfungspflichtigen Unternehmen zu einem Versagen des Bestätigungsvermerks führen. Damit wären beispielsweise Gewinnausschüttungen oder Kreditaufnahmen bei Banken unmöglich. Zudem sind die Geschäftsführer/Vorstände im Schadensfall den Anteilseignern persönlich schadensersatzpflichtig.

Anzuwenden sind die Bestimmungen des KonTraG auf alle Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.1998** beginnen. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Wer ist von den Bestimmungen des KonTraG betroffen?

Im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich werden die Vorstände von Aktiengesellschaften verpflichtet, "geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden" (§91 Abs.2 AktG).

Aber auch Unternehmen in anderer Rechtsform sind vom KonTraG betroffen: Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungssystems gilt nämlich auch für GmbH-Geschäftsführer. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es: "Es ist davon auszugehen, dass für Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach ihrer Größe, Komplexität, ihrer Struktur usw. nichts anderes gilt und die Neuregelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer

Glossar

Risikomanagement
Software
KonTraG
(BGBl I 1998/24)
Schadensersatzpflicht der Geschäftsführung
Schleupen

Literaturempfehlung

Unternehmensweites -
Risikomanagement
Literaturliste
Risikomanagement nach
KonTraG
Risikohandbuch (z.B. in
Gestalt einer
Risikockeilliste s.a. ...)

Gesellschaftsformen hat.“ Diese Auffassung wird auch von der herrschenden Literaturmeinung vertreten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat dies in seinem aktuellen Prüfungsstandard bestätigt. Mit Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) werden auch Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) den Kapitalgesellschaften gleichgestellt, wenn sie keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben. Damit müssen sich auch diese Gesellschaftsformen mit der Einführung eines Risikofrüherkennungssystems befassen.

Betroffen von den Bestimmungen des KonTraG sind somit auch Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaft sind, aber zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 3,44 Mio. EUR (6,72 Mio. DEM)
- Umsatz > 6,87 Mio. EUR (13,44 Mio. DEM)
- Mitarbeiterzahl > 50

Die Umsetzung des Risikomanagementsystems nach den Bestimmungen des KonTraG wird von unabhängigen Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Mit dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetz (KapuCoRiLiG) wird das Handelsgesetzbuch nun insoweit geändert, dass auch Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG sich dieser Jahresabschlussprüfung unterziehen müssen.

Anforderungen und Pflichten im Rahmen des KonTraG

Wer hat was zu tun:

1. Gesetzliche Vertreter der Unternehmen

- Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems
- Erweiterte Anforderungen an die Erstellung des Lageberichts nach §289 HGB, insbesondere Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens

2. Abschlussprüfer

- Prüfung, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§317 Abs.2 HGB)
- Prüfungsbericht: Stellungnahme zur Beurteilung der Risiken im Lagebericht (§321 Abs.1 S.2 und S.3 HGB)
- Bestätigungsvermerk: Aussage zur zutreffenden Darstellung der Risiken im Lagebericht (§ 322 Abs.2 S.2 und Abs.3 S.2 HGB)

Umsetzung der Bestimmungen des KonTraG

Um die Bestimmungen des KonTraG effizient und testierfähig umzusetzen, empfiehlt sich eine Orientierung an nachfolgendem Phasenmodell:

1. Bestimmung der Beobachtungsbereiche

Die Beobachtungsbereiche innerhalb des Unternehmens werden durch im Unternehmen vorliegenden Funktionsbereiche abgegrenzt (Beschaffung, Produktion, Absatz, usw.). Die Beobachtungsbereiche außerhalb des Unternehmens (politische und ökologische Rahmenbedingungen sowie Situationen auf Beschaffungs- und Absatzmärkten) werden identifiziert.

2. Risikoanalyse

Identifizieren und Bewerten der strategischen Risiken sowie der Business- Prozess-Risiken; Ermittlung der kritischen Erfolgsfaktoren; Durchführung einer Jahresabschlussanalyse. Als Ergebnisse dieser Phase ergeben sich Risikokatalog, Risikoinventar und Risikoportfolio.

3. Risikoaggregation

Ermittlung der Redundanzen; Ableitung der Korrelationen; Systematisierung der Risiken; Diskussion der Annahmen; Aggregation der Risiken; Monte-Carlo-Simulation. Als Ergebnis dieser Phase ergeben sich Risikohitparade, Unternehmensmodell sowie eine Gesamtrisikübersicht mit Darstellung der Auswirkungen der einzelnen Risiken auf G + V und Cash Flow.

4. Risikobewältigung

Ermittlung und Beurteilung der bisherigen Maßnahmen gemäß den Anforderungen aus dem KonTraG in Form einer Standortbestimmung. Erarbeitung von Handlungsalternativen. Als Ergebnis dieser Phase ergeben sich Handlungsbedarfsmatrix, Unternehmenskonzept und Maßnahmenkatalog.

5. Systemarchitektur

Präsentation der Ergebnisse der Phase "Risikobewältigung"; Zuordnung von Verantwortlichkeiten; Konzeption eines Risikoerfassungs- und überwachungssystems; Erarbeitung von Regelungen zur Berichterstattung. Dabei werden auch Risikopolitik und Risikokommunikation festgelegt. Als Ergebnis dieser Phase entstehen ein Konzeptentwurf für Aufbau- und Ablauforganisation sowie ein Risikohandbuch (z.B. in Gestalt einer Risikocheckliste s.a. ...).

6. Systemgestaltung- und implementierung

Gestaltung und Implementierung eines DV-gestützten Risikomanagementsystems. Bei der Auswahl von Standardsoftware sind folgende Systemeigenschaften zu berücksichtigen:

Flexibilität (bezüglich der Verwendung von Risikoklassen, anzulegenden Risiken, Schwellenwerten, zu implementierender Risikokommunikationsstrukturen, usw.)

Plattformunabhängigkeit (Unabhängigkeit bzw. leichte Portierbarkeit des Systems über Hardwareplattformen hinweg)

Verfügbarkeit und Anbindungsmöglichkeiten (Gerade bei Unternehmen mit mehreren Standorten, komplexen Gesellschafts- und Konzernstrukturen ist auf eine zentrale Datenhaltung sowie auf einfache Anbindungsmöglichkeiten zu achten)

Verfügbare Softwaregestützte Systeme

Trotz der Verabschiedung des KonTraG bereits im Jahre 1998 steckt die Umsetzung in den Unternehmen weiterhin in den Kinderschuhen.

Deshalb haben die **modulo3** gmbh und ihr Partner die **Schleupen** AG in Moers bereits im Jahr 1999 ein DV-gestütztes Risikomanagementsystem (RMS) auf Basis des Risikomanagement-Handbuches der **Schleupen** AG und des IT-Projekt-Risikomanagement-Prozesses der **modulo3** GmbH entwickelt.

Unternehmensweit

Dieses bietet neben der Möglichkeit des Zugriffs durch mehrere Benutzer gleichzeitig (Multiuserfähigkeiten) auch die Möglichkeit des Zugriffs über ein Webinterface (Browser).

Besonderen Wert legen **modulo3** und **Schleupen** darauf, dass das System sich einerseits für den Einsatz im Bereich des Projekt-Risikomanagements eignet, wie auch andererseits die Konsolidierung von Projektrisiken in den Bereich des Unternehmensweiten Risikomanagements zulässt.

Das RMS ist bereits in 1999 bei der **Schleupen** AG zur Unterstützung des internen Risikomanagements nach KontraG benutzt worden. Seine Eignung für das unternehmensweite Risikomanagement im Sinne des KontraG wurde von einer durch die **Schleupen** AG beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert.

copyright (c) 1996 - 2001 by modulo3 GmbH
Stand: 2001-02-27 15h16m04s UT+3600s